

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp (LINKE)**

vom 17. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2024)

zum Thema:

**Vergabeverfahren zum Betrieb von Geflüchtetenunterkünften in Berlin und
Unterkunftsbetrieb durch Tochterfirmen der Serco Group Plc**

und **Antwort** vom 3. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2024)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19449

vom 17.06.2024

über Vergabeverfahren zum Betrieb von Geflüchtetenunterkünften in Berlin und Unterkunftsbetrieb durch Tochterfirmen der Serco Group Plc

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Antwort 1 auf meine schriftliche Anfrage mit der Drucksachenummer 19/18696 erklärte der Senat, dass die mit der ORS bestehenden Verträge zum Betrieb von drei Unterkünften seitens des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) am 28.03.2024 außerordentlich gekündigt wurden und der Betrieb ab dem 01.05.2024 neu vergeben werden soll.

a. Was sind die Hintergründe für die außerordentliche Kündigung?

Zu 1.a.: Hintergrund ist vertragswidriges Verhalten, das die Tatbestandsvoraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung erfüllt.

b. Geht ORS gegen diese Kündigung rechtlich vor? Wenn ja, was ist konkret Inhalt der gerichtlichen Auseinandersetzung und gibt es bereits einen Gerichtstermin und wann findet dieser statt oder wird derzeit noch der Versuch einer außergerichtlichen Einigung unternommen?

c. Welche weiteren Schritte wird der Senat im Falle einer eine außerordentliche Kündigung begründenden wesentlichen Vertragspflichtverletzung durch ORS, unternehmen? Hat der Senat Kenntnis darüber, ob gegen ORS wegen Vorgängen in den Berliner Unterkünften rechtlich durch andere Personen vorgegangen wird?

Zu 1.b. und 1.c.: Zu laufenden Verfahren nimmt der Senat keine Stellung, um die eigene Rechtsposition nicht zu gefährden.

d. Was können allgemein Gründe für eine außerordentliche Kündigung eines Betreibervertrags seitens des Senats sein?

Zu 1.d.: Die außerordentliche Kündigung ist in § 21 des Betreibervertrages geregelt. Dort heißt es:

§ 21 Sonderkündigungsrecht, außerordentliche Kündigung:

(1) Dem Land Berlin steht ein Sonderkündigungsrecht dieses Vertrages zu, wenn zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages noch eine oder mehrere Genehmigungen (z. B. eine Baugenehmigung) einzuholen sind und diese versagt werden oder vorliegende Genehmigungen später widerrufen werden und eine Belegung des Vertragsobjekts voraussichtlich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht erfolgen kann.

(2) Der Vertrag ist für das Land Berlin und den Betreiber im Übrigen nur außerordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie kann fristlos oder unter Bestimmung einer Frist von bis zu drei Monaten erklärt werden. Die Kündigung kann auf bestimmte Teilleistungen und/oder Teile des Vertragsobjekts beschränkt werden.

(3) Das Land Berlin ist insbesondere berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund außerordentlich zu kündigen, wenn

(a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

(b) sich der Vertragspartner in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat;

(c) sich der Vertragspartner trotz Abmahnung weigert, eine wesentliche Vertragspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen;

(d) sich der Vertragspartner eine schwere und schuldhafte Pflichtverletzung vorwerfen lassen muss, die es dem Land Berlin unzumutbar macht, das Vertragsverhältnis fortzusetzen;

(e) der Betreiber von dem Land Berlin zweimal aufgrund derselben Pflichtverletzung erfolglos schriftlich abgemahnt worden ist oder das Land Berlin dem Betreiber zweimal erfolglos schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe bezüglich derselben Pflichtverletzung gesetzt hat;

(f) der Betreiber entgegen § 13 Abs. 2 dieses Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes Berlin Nachunternehmer austauscht oder Teilleistungen auf Nachunternehmer überträgt;

(g) das Tun oder Unterlassen des Betreibers zu einer Gefährdung von Leib oder Leben der Bewohner führt;

(h) der Betreiber von dem Land Berlin erfolglos mit angemessener Fristsetzung zum Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes gemäß § 14 Abs. 2 dieses Vertrages aufgefordert worden ist;

(i) der Betreiber schuldhaft in mindestens drei Fällen nicht erbrachte Leistungen mit einem Gesamtvolumen von mindestens 15.000,- € gegenüber dem Land Berlin abgerechnet hat;

(j) der Betreiber im Rahmen des vertragsgegenständlichen Personaleinsatzes gegen die Verpflichtungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Mindestlohngesetzes oder gegen die sich aus der Tarifbindung (ggf. aufgrund Allgemeinverbindlichkeit) ergebende Verpflichtung zur Zahlung des Tariflohns verstößt oder die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen auf Verlangen des Landes Berlin nach § 18 Abs. 3 dieses Vertrages nicht nachweist;

(k) die von dem Betreiber zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen die „Technologie von I. Ron Hubbard“ (Scientology) im Vertragsobjekt anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten;

(l) der Betreiber nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung das gemäß § 11 Abs. 3 dieses Vertrages zur Verfügung gestellte System nicht verwendet;

(m) das Vertragsobjekt wegen Beschädigung oder Zerstörung in erheblichem Umfang nicht mehr als Unterkunft im Sinne dieses Vertrages genutzt werden kann;

(n) der Betreiber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auftragserteilung die Ausbildungsnachweise und/oder die erweiterten Führungszeugnisse gemäß § 30 a BZRG für das Personal, das die Schlüsselpositionen einnehmen soll, vorgelegt hat und eine vom Land Berlin zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos abgelaufen ist.

(4) Im Falle einer Auslastung von unter 80% der monatlichen Kapazität des Vertragsobjekts über drei aufeinander folgende Monate, steht jeder Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zu. Der Betreiber wird in seinen Geschäftsverhältnissen diese Kündigungsregelung berücksichtigen. Im Fall der Kündigung kann der

Betreiber die unvermeidbaren Auslaufkosten, nicht aber den entgangenen Gewinn verlangen.

2. An welche Betreiber wurden zum 01.05.2024 neue Betreiberverträge für die drei Unterkünfte abgeschlossen und wurden diese im Rahmen von Ausschreibungsverfahren vergeben und für welchen Zeitraum geschah das? Oder handelt es sich dabei um eine „Notvergabe“, wobei die Ausschreibung noch erfolgt? Wenn Letzteres zutrifft, wann wird regulär ausgeschrieben? (Bitte für jede Unterkunft einzeln auflisten)

Zu 2.: Die Ausschreibung der Interimbetreiberverträge erfolgte aufgrund äußerster Dringlichkeit im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nach §§ 119 Abs. 5, 130 GWB i. V. m. §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 Abs. 5, 17 Abs. 8 VgV mit einer verkürzten Angebotsfrist von wenigstens 10 Tagen, da die Einhaltung der Mindestfristen nach § 15 Abs. 3 VgV unmöglich war. Im gegenseitigen Einvernehmen mit allen Verfahrensbeteiligten wurde die Angebotsfrist nach § 17 Abs. 7 VgV auf fünf Werktage verkürzt.

Da es sich bei dem aufgeforderten Bieterkreis um Unternehmen handelte, die sich bereits im Vorfeld an zahlreichen Vergabemaßnahmen des LAF beteiligt und alle die Eignungsprüfung bestanden haben, sowie aufgrund der äußersten Dringlichkeit wurden im Rahmen dieser Ausschreibung die Anforderungen an die einzureichenden Erklärungen und Unterlagen reduziert, sodass die Angebotsfristverkürzung angemessen war. Ferner war der Angebotspreis (brutto) das einzige Zuschlagskriterium (vgl. § 58 VgV).

Die Leistungen stellen soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 GWB dar. Das Vergabeverfahren wurde gemäß den Bestimmungen des Vierten Teils des GWB sowie der VgV – jeweils in der zum Zeitpunkt der Absendung der o.g. EU-Bekanntmachung gültigen Fassung – durchgeführt.

Es handelt sich um folgende Unterkünfte:

Bäkestr., 12207 Berlin

Interimsvergabelaufzeit 11 Monate (vom 01.05.2024 bis zum 31.12.2024, zzgl. optionale Verlängerung bis zum 31.03.2025)

Der Zuschlag wurde der EJF (Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk) gAG erteilt.

Bühningstr., 13086 Berlin:

Interimsvergabelaufzeit 11 Monate (vom 01.05.2024 bis zum 31.12.2024, zzgl. optionale Verlängerung bis zum 31.03.2025)

Der Zuschlag wurde dem Volksolidarität Berlin e.V. erteilt.

Wolfgang-Heinz-Str., 13125 Berlin:

Interimsvergabelaufzeit 11 Monate (vom 01.05.2024 bis zum 31.12.2024, zzgl. optionale Verlängerung bis zum 31.03.2025)

Der Zuschlag wurde der TAMAJA Betreuung und Beherbergung gGmbH erteilt.

3. Beabsichtigt der Senat – nach regulärem Auslaufen des Betreibervertrags mit der EHC am 31.12.2025 – im darauffolgenden Ausschreibungsverfahren die Tochterfirma der Serco Group Plc EHC erneut im Verfahren zu berücksichtigen? Wenn ja, was sind die Gründe?

Zu 3.: Unternehmen können nur dann ausgeschlossen werden, wenn zwingende Ausschlussgründe Gründe nach § 123 GWB oder fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen. Zu einzelnen Unternehmen kann der Senat aus rechtlichen Gründen keine Stellung nehmen.

4. Ist es für künftige Ausschreibungsverfahren für den Betrieb von Geflüchtetenunterkünften möglich EHC oder ORS von den Vergabeverfahren auszuschließen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Unternehmen können ausschließlich nach den Regelungen der §§ 123, 124 GWB von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

a. Welche Kriterien werden bei der Ausschreibung des Betriebs von Geflüchtetenunterkünften zugrunde gelegt?

b. Ist es möglich als Kriterium einzuführen, dass nur an gemeinnützig arbeitende Einrichtungen und nicht an Konzerne, die profitorientiert arbeiten, vergeben wird? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.a. und 4.b.: Öffentliche Aufträge müssen gemäß § 97 Abs. 1 GWB im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben werden.

Nach § 118 Abs. 1 GWB kann der öffentliche Auftraggeber das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind (§ 118 Abs. 2 GWB).

c. Sind zu der Frage, welche Kriterien bei der Vergabe im Zusammenhang mit dem Betrieb von Geflüchtetenunterkünften aufgestellt werden können, Gutachten seitens des Senats erstellt oder beauftragt worden und wenn ja, was haben diese ergeben?

Zu 4.c.: Nein.

5. Was sind die Abrechnungsmodalitäten zwischen Senat und Unterkunftsbetreibenden?

a. Wie erfolgt die Abrechnung der Kosten der Unterkunft durch den Betreiber ORS gegenüber dem Senat?

Zu 5. und 5.a.: Die Abrechnung zwischen dem Betreiber und dem LAF erfolgt auf der Grundlage des Betreibervertrages mittels Sammelrechnung und Einzelrechnung durch monatliche

Rechnungsstellung. Die detaillierten Abrechnungsbedingungen sind in Anlage 6 des jeweiligen Bertreibervertrages geregelt.

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen im Rahmen der EU-Richtlinien bei der Vergabe soziale Kriterien zu berücksichtigen und ist eine Abweichung von den Richtlinien möglich?

Zu 6.: Das Vergaberecht in der EU wurde 2014 umfassend modernisiert. Die entsprechenden EU-Richtlinien hat der deutsche Gesetzgeber 2016 in deutsches Recht umgesetzt. Diese Gesetzesgrundlagen – bei EU-weiten Ausschreibungen insbesondere das GWB und die VgV – sind maßgeblich.

Bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne des § 130 GWB können gemäß § 65 Abs. 5 VgV bei der Bewertung der in § 58 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Zuschlagskriterien insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden. Bei Dienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch können für die Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters insbesondere berücksichtigt werden: (1.) Eingliederungsquoten, (2.) Abbruchquoten, (3.) erreichte Bildungsabschlüsse und (4.) Beurteilungen der Vertragsausführung durch den öffentlichen Auftraggeber anhand transparenter und nichtdiskriminierender Methoden.

Das LAF arbeitet auf Grundlage des oben beschriebenen Vergaberechts.

7. Welche Kriterien enthält die „Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Senats bzw. des LAF“?

a. Was sind die Vorgaben zur Anzahl und Qualifizierung des einzusetzenden Personals einer Unterkunft? (Bitte nach Unterkunfts-kategorie auflisten)

Zu 7. und 7.a.: Das LAF regelt in seiner Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (LQB) die vom Betreiber zu erbringenden Leistungen und Qualitätsvorgaben. Dafür gibt es – differenziert nach Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft – unterschiedliche Vorgaben. Im Falle von Gemeinschaftsunterkünften gibt es je nach Betreuungsaufwand der Bewohnenden gestaffelte Personalschlüssel. Die Einzelheiten (Personalschlüssel und Anforderungsprofile) sind den im Rahmen von Vergaben veröffentlichten LQBs zu entnehmen.

b. Bestehen Vorgaben im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens im Hinblick auf erfolgte Schulungen zum diskriminierungssensiblen Umgang mit Geflüchteten und im Hinblick auf die Erkennung besonderer Schutzbedarfe?

Zu 7.b.: Zum Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens gibt es keine Verpflichtungen zu bereits erfolgten Schulungen.

c. Enthält die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des LAF eine Regelung zur tarifgebundenen Vergütung oder weitere arbeitsrechtliche Kriterien für die Art der Einstellung von Personal?

Zu 7.c.: Es besteht Tarifautonomie. Einen repräsentativen Tarifvertrag für die Branche „Unterkünfte für Geflüchtete/Wohnungslose“ gibt es im Land Berlin nicht. Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer sind jedoch gleichwohl verpflichtet, ihren für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung des Auftrags die im Land Berlin geltenden Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen.

d. Sind atypische Beschäftigungsformen, wie 1-Euro-Jobber*innen, Leiharbeit, Zeitarbeit, Minijob-Verhältnisse oder Anstellungen über Werkverträge mit der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des LAF vereinbar?

Zu 7.d.: Nein.

e. Enthält die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des LAF, Regelungen für Schutzkonzepte? Wenn ja, welche? Wenn nein, entlang welcher Kriterien werden die von den Bietenden vorgelegten Schutzkonzepte geprüft und dessen Umsetzung nach Vergabe geprüft?

Zu 7.e.: Die LQB gibt Anforderungen an den Gewaltschutz vor. Der Betreiber hat objekt-spezifische Kinder- und Gewaltschutzkonzepte zu erstellen. Es sind entsprechende Beauftragte für diese Bereiche und darüber hinaus auch Vertrauenspersonen für Frauen und LSBTIQ* zu benennen. Im Rahmen jährlicher Regelkontrollen wird deren Existenz und Aktualität abgefragt.

f. Gab es in den Unterkünften Kontrollen seitens des Senats bzgl. der Wahrung von Mindeststandards, Schutzkonzepten oder den Kriterien der „Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Senats bzw. des LAF“, insbesondere seit dem Beschwerden zu Tochterfirmen von Serco, die in anderen Bundesländern bekannt wurden (vgl. „Rüstungskonzern Serco übernimmt 120 Flüchtlingsunterkünfte“, Berliner Morgenpost, 16.02.24)? Wenn ja, fanden die Kontrollen unangekündigt statt und in welchen Abständen? (Bitte einzeln mit Datum auflisten)

Zu 7.f.: Die Umsetzung/Einhaltung der LQB wird vom LAF jährlich im Rahmen einer umfangreichen unangekündigten Regelbegehung geprüft. Hierzu werden Protokolle und Berichte erstellt. Darüber hinaus gibt es anlassbezogene Kontrollen. Diese betreffen Personalüberprüfungen, Beschwerden und auch andere nicht näher zu bezeichnende weitere Anlässe. Dies gilt für alle im Rahmen eines Vergabeverfahrens vergebenen Unterkünfte und darüber hinaus auch für solche Unterkünfte, bei denen die LQB gilt.

Es ist hier nicht bekannt, welche Beschwerden zu Tochterfirmen von Serco in anderen Bundesländern bekannt wurden bzw. wann dies der Fall war. Daher können in diesem Zusammenhang keine weiteren Angaben gemacht werden.

8. Wie sehen üblicherweise die Ausschreibungstexte für das Betreiben einer Unterkunft aus?

Zu 8.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten beabsichtigt, die Betriebsleistung für Flüchtlingsunterkünfte zu vergeben. Der Betreiber ist hierbei für die Verwaltung der Unterkunft, die Aufnahme und Unterbringung der von dem Auftraggeber zugewiesenen Personen, die soziale Beratung und Betreuung der zugewiesenen Personen, die Versorgung sowie die Bewirtschaftung der Unterkunft verantwortlich. Die Verpflegung der zugewiesenen Personen ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.

9. Welche Unterkünfte werden aktuell (auch wenn nur vorübergehend) vom Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin betrieben?

Zu 9.:

Betreiber LFG-B		
Art	Standort Objekt	Kapazität
GU 1	Am Rudolfplatz	448
AE	Askanierring	275
GU 3	Brabanter Str.	194
GU 1	Columbiadamm (TH)	1.016
AE	Eschenallee, Haus 1	87
GU 3	Falkenberger Str.	194
GU 3	Fritz-Wildung-Str.	152
GU 3	Fritz-Wildung-Str. (TH)	160
GU 3	Grafenauer Weg	380
GU 1	Großbeerstr.	312
GU 1	Haarlemer Str., Altbau	400
GU 1	Haarlemer Str., Neubau	600
GU 3	Hassoweg	477
AE	Kiefholzstr.	33
GU 2	Kiefholzstr.	89
GU 1	Kiefholzstr.	215
GU 1	Lindenberger Weg	448
GU 1	Maxie-Wander-Str.	449
GU 2	Quedlinburger Str.	560
GU 3	Rennbahnstr.	133
GU 1	Rennbahnstr.	255
AE	Treskowstr.	250
GU 1	Treskowstr.	513
GU 3	Zossener Str.	201
AE	Warschauer Platz	580

- a. Hätte der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung derzeit Kapazitäten weitere Geflüchtetenunterkünfte zu betreiben und wenn nicht, wie könnten diese ausgebaut werden?
- b. Plant der Senat dessen Kapazitäten auszubauen und den Landesbetrieb stärker mit dem Betreiben von Geflüchtetenunterkünften zu betrauen, wenn nein, warum nicht?

Zu 9.a. und 9.b.: Die Übernahme des Betriebs von konkreten Unterkünften wird stets zwischen dem LfG-B und dem LAF abgestimmt. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der langfristigen Übernahme des Betriebs von Unterkünften und der interimswweisen Übernahme des Betriebs von Unterkünften, z. B. wegen Kündigung des Betreibervertrages durch Dritte oder Verzögerung der Zuschlagsentscheidung. Die langfristige Übernahme erfordert für den LfG-B eine konkrete Zeit- und Kapazitätsplanung, Interimsbetriebe können durch den LfG-B bei Notwendigkeit in einem begrenzten Rahmen darüber hinaus wahrgenommen werden.

10. In der Antwort 3 auf meine schriftliche Anfrage mit der Drucksachenummer 19/18696 erklärt der Senat, dass Vorkommnisse in anderen Bundesländern nicht den Ausschluss aus einem Vergabeverfahren für den Betrieb von Unterkünften in Berlin rechtfertigen würden. Wie stellt der Senat sicher, dass solche Vorkommnisse in Berlin nicht stattfinden?

Zu 10.: Siehe hierzu die Antwort 7.f. Die konkreten Vorkommnisse sind hier nicht bekannt.

11. Unter welchen Bedingungen arbeiten Personen bei den Berliner Geflüchtetenunterkünften?

- a. Gilt eine einheitliche Regelung zur Form der Arbeitsverträge für alle Betreiber? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht und können die betreibenden Unternehmen atypische Beschäftigungsformen, wie Leiharbeit, Zeitarbeit, Minijob-Verhältnisse oder Anstellungen über Werkverträge für die Unterhaltung von Unterkünften wählen?

Zu 11. und 11.a.: Das Land Berlin schreibt eine Dienstleistung aus und beschreibt die konkreten Leistungen und Qualitätsanforderungen. Die Bieter geben ein Betriebskonzept und eine Kalkulation ab, auf deren Grundlage sie ihre Leistungen erbringen. Die arbeitsvertragliche Umsetzung obliegt dem bezuschlagten Dienstleister im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben. Das Personal ist entsprechend des in der LQB definierten Personalschlüssels und der konkret auf das Objekt bezogenen Tagessatzkalkulation vom Betreiber zu beschäftigen. Die Qualifikation und das Vorhandensein des vereinbarten Personals wird vom LAF kontrolliert. Siehe hierzu auch die Antwort 7.f.

- b. Werden Beschäftigte, die in Geflüchtetenunterkünften arbeiten tarifgemäß bezahlt bzw. in welchen Unterkünften werden die Beschäftigten tarifgemäß vergütet, nach welchen Tarifverträgen wird sich orientiert und in welchen Unterkünften arbeiten die Beschäftigten auf Grundlage eines Tarifvertrags (bitte einzeln alle Geflüchtetenunterkünfte auflisten)?

Zu 11.b.: Siehe hierzu die Antwort 7.c.

c. Inwieweit ist das Tariftreuegesetz in den Einrichtungen umgesetzt und inwiefern bzw. in welchen Unterkünften gelten die Regelungen aufgrund vor Inkrafttreten der Regelungen erfolgten Ausschreibungen nicht (bitte einzeln nach Unterkünften auflisten)?

Zu 11.c.: Siehe hierzu die Antwort 7.c. Auswertende Übersichten existieren hierzu nicht.

d. Bestehen nach Kenntnis des Senats Arbeitsverhältnisse, bei denen keine tarifgemäße Bezahlung der Beschäftigten erfolgt, weil bspw. die Vergabe des Unterkunftsbetriebs an den Betreiber vor Inkrafttreten des Tariftreuegesetzes erfolgte und welche Betreiber und Unterkünfte betrifft das (bitte einzeln auflisten)?

Zu 11.d.: Hierzu ist nichts bekannt.

12. Hat es in einer durch ORS betriebenen Unterkunft im Zeitraum zwischen Juli 2023 bis zur außerordentlichen Kündigung durch den Senat bzw. bis Vertragsende Todesfälle oder Suizide gegeben und wenn ja, wurden sie sofort entdeckt und wie wurde seitens des Betreibers und seitens des Senats damit umgegangen und wurden Schutz- und Sicherheitskonzepte anschließend angepasst?

Zu 12.: Es gab einen Todesfall. Bis zur abschließenden Klärung der Umstände kann sich der Senat nicht äußern.

Berlin, den 03. Juli 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung